Bensheim
Herz der Bergstraße

Weihnachtsmarkt Bensheim

Gemäß Beschluss des Magistrats ist der Weihnachtsmarkt in Bensheim nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als Spezialmarkt auf Dauer festgesetzt.

Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug zu Weihnachten aufweisen. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ein Verkauf nach Muster oder nach Katalog sowie das Anbieten von Leistungen sind nicht statthaft.

Zeit: Der Weihnachtsmarkt beginnt am Donnerstag vor dem ersten Advent und endet ein bis fünf Tage vor Heilig Abend. Der Endtermin wird jedes Jahr durch die Verwaltung neu festgelegt. Einzelnen Marktteilnehmern mit gastronomischem Angebot kann die Verlängerung ihres Standbetriebes bis längstens 30.12. gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung.

Öffnungszeiten:

Sonntag bis Donnerstag	11.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag und Samstag	11.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Marktteilnehmer hat während der Öffnungszeit zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand/Fahrgeschäft in Betrieb ist.

Der Marktbereich wird durch die gewerberechtliche Festsetzung festgelegt.

Grundlage des Weihnachtsmarkts ist gemäß § 70 GewO folgende

Marktordnung

§1 Allgemeines

1. Der Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Bensheim veranstaltet und organisatorisch sowie inhaltlich von der Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Bensheim unterstützt.

2. Es ist Sache der Marktleute, dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen. Zusätzlich stellt die Stadt Bensheim Verkaufsstände in begrenzter Anzahl gegen Mietentgelt zur Verfügung. Die Standplätze werden von der Stadt Bensheim zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes / Verkaufsstandes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

§2 Antrag

1. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines jeden Jahres an die Stadt Bensheim, Stichwort: Weihnachtsmarkt, Hauptstr. 39, 64625 Bensheim oder per Mail an weihnachtsmarkt@bensheim.de formlos schriftlich zu stellen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Stadt Bensheim. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Falle einer Zusage besteht nur Anspruch auf Flächenzuteilung in der Größenordnung des Antrags.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen und Vornamen oder die Bezeichnung der Firma des Antragstellers,
- die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers,
- die Telefon- und/oder Handynummer und die Emailadresse (soweit vorhanden) des Antragstellers,
- eine vollständige Beschreibung des Warensortiments mit Bildern,
- eine genaue Beschreibung des Verkaufsstands (insbesondere Dachüberstände, Verkaufsseiten, Zugang und Türenaufschlag) mit jeweils einem farbigen Bild des geschlossenen und des geöffneten, betriebsbereiten Verkaufsstands,
- das Grundflächenmaß des Verkaufsstands in Front x Tiefe (zum Grundflächenmaß gehören auch Unterstände und Anbauten zum Aufenthalt, sowie Anbauten zur Materialbewirtschaftung),
- die Flächen von Dachüberständen,
- die Verwendung von Druckgasflaschen,
- den benötigten Stromanschluss in Ampere (Absicherung),
- die Angabe, ob Wasser zur Abgabe von Speisen oder Getränken erforderlich ist.

Eine Detailabfrage der für die Planung notwendigen Angaben erfolgt durch ein gesondertes Bewerbungsformular.

2. Zum Verkauf zugelassen werden folgende Waren:

- Geschenkartikel
- Schmuck
- Christbaumschmuck
- Weihnachtsdekoration
- weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
- Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
- Wachsprodukte
- Duftstoffe
- Klangspiele
- kunstgewerbliche Artikel
- Süßwaren
- Bastelarbeiten
- Genussmittel

3. Ergänzend zu Nr. 2 werden auch Speisenstände, Getränkestände sowie Fahrgeschäfte zugelassen und sofern dies der Standplanung nicht im Wege steht, auch die Bewirtschaftung von Freiflächen gastronomischer Betriebe im Marktbereich.

4. Unbeschadet des § 3 kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist oder das Warenangebot nicht der Aufstellung in Nr. 2 entspricht.

§3 Auswahlverfahren

1. Die Bewerbungen werden folgenden Warengruppen zugeordnet: „Speisen- und Getränkestände, Süßwarenstände, Warenstände". Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die „Attraktivität". Zur Beurteilung des Auswahlkriteriums der Attraktivität werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen:

   - Warenangebot: insbesondere Art, Originalität
   - Standbeschaffenheit: insbesondere Form, Standsicherheit, Material, Zustand
   - Standgestaltung: insbesondere Dekoration, Sauberkeit, Beleuchtung
   - Warenpräsentation: insbesondere Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit

   Für jedes Merkmal werden Punkte von 1 (schlecht) bis 10 (gut) vergeben. Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet das Kriterium „bekannt und bewährt". Zugesagt werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen (Höchstzahl) Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe.

2. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen

§4 Zuweisung

1. Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 2 erfolgt durch Zusendung eines Vertrags durch die Stadt Bensheim. Die Zuweisung ist befristet für die Dauer der Veranstaltung des jeweiligen Jahres. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewerbungsende entschieden.

2. Größe und Standort des Standplatzes werden im Vertrag bestimmt. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist die Stadt Bensheim berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.

3. Die Zuweisung erfolgt widerruflich. Sie erlischt:
   - bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
   - bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
   - wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

   Sie kann widerrufen werden, wenn:
   - der Verkaufsstand oder das Fahrgeschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
   - der Inhaber, Beauftragte oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Vertrages oder gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat,
   - das festgelegte Entgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet ist,
   - die Anordnungen der Stadt Bensheim wiederholt missachtet werden.

§5 Auf- und Abbau

1. Der Aufbau der Verkaufsstände für den Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem ersten Advent. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bensheim Abweichungen von vorstehenden Festlegungen zulassen. Der Zeitpunkt des Abbaus der Verkaufsstände wird vertraglich festgelegt.

2. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktleute, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen.

§6 Standplatzentgelt und Gebühren für Freiflächen gastronomischer Betriebe im Marktbereich

1. Die Standgebühren werden nach der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern wie folgt erhoben:

• Speisen- und Getränkestände	115,00 € je qm
• Speisen- und Getränkestände Bensheimer Vereine	86,00 € je qm
• Süßwarenstände	72,00 € je qm
• Warenstände	58,00 € je qm
• Unterstände und Anbauten zum Aufenthalt	29,00 € je qm
• Fahrgeschäfte	individuell
• Laufgenehmigung (einmalig pauschal)	150,00 €

2. Die Gebühren für Freiflächen gastronomischer Betriebe im Marktbereich werden nach der Grundfläche des bewirtschafteten Bereiches in Quadratmetern wie folgt erhoben:

Freifläche zur Außenbewirtschaftung	29,00 € je qm

3. Die Fälligkeit der Standgebühr sowie der Gebühr für die Freifläche zur Außenbewirtschaftung wird im Vertrag festgelegt. Die Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Bensheim unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen. Die Bankverbindung ist dem Vertrag zu entnehmen.

   Auf Antrag des Standbetreibers kann im Rahmen des Ermessens eine Ermäßigung, eine Stundung oder ein Erlass der Standgebühren erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint oder dies im öffentlichen Interesse liegt oder es zu unplanmäßigen Einschränkungen des Marktbetriebes kommt. Die Entscheidung über Ermäßigung, Stundung oder Erlass trifft die Leitung des mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes beauftragten Fachbereiches. Die Vorschriften über Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Gebühren der Stadt Bensheim bleiben hiervon unberührt.

§7 Verkaufsstände/Freiflächen zur Außenbewirtschaftung

1. Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände und bewirtschafteten Freiflächen weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Seiten der Stände sind zu dekorieren. Einhausungen der bewirtschafteten Freiflächen gastronomischer Betriebe, insbesondere Zelte oder Zeltplanen, sind nicht erlaubt. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installierung einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht statthaft.

2. Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktgeländes nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

3. Das Innere der Verkaufsstände ist mit warm-weißen Licht auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeit aufrecht zu erhalten.

4. Schirme sind dem weihnachtlichen Ambiente anzupassen.

5. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

§8 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Bensheim wahrgenommen. Mülltonnen werden an bestimmten Stellen aufgestellt und in regelmäßigen Zyklen durch die Stadt Bensheim geleert.

2. Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und vom Standinhaber zu entsorgen.

3. Bei den Imbissständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen (kein Plastikgeschirr) zu verwenden. Für den Ausschank bei den Glühweinständen sind ausschließlich Gefäße aus Glas oder Porzellan zu benutzen, die mit der Stadt Bensheim abgestimmt sind. Die Gefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden.

§9 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereit zu stellen.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen.
- Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.
- Werden Druckgasflaschen mit Flüssiggas verwendet, darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen. Sie müssen Dritten unzugänglich sein und im Übrigen ausreichend belüftet sein.
- Der Betrieb von Heizgeräten ist nur unter Verwendung von elektrischer Energie zulässig (keine Druckgasflaschen).

§10 Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder dem Gaststättenbetreiber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche bzw. der Freifläche des gastronomischen Betriebes, entstehen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber bzw. der Gaststättenbetreiber in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten erfasst.

§11 Allgemeine Pflichten

1. Die Standbetreiber und die Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbeschicker bzw. Gaststättenbetreiber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Bensheim, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.

2. Es ist ohne besondere Erlaubnis unzulässig
   - Tonwiedergabegeräte in den Verkaufsständen zu verwenden.
   - das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
   - Waren im Umhergehen anzubieten,
   - Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Fahrgeschäfte und Veranstaltungen auf der Bühne
   - Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben.

3. Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird durch die Stadt Bensheim ausgeübt. Marktleute, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt Bensheim Folge zu leisten.

4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 12

Ausnahmen von der Marktordnung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Marktordnung können gewährt werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft unter Einhaltung übergeordneter Rechtvorschriften die Leitung des mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes beauftragten Fachbereiches.

Bensheim, 29. April 2025

Magistrat der Stadt Bensheim
Christine Klein
Bürgermeisterin